

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Hans v. Mangoldt, Tübingen

1. Völkerrechtlich ist Anerkennung die Willenserklärung oder -äußerung eines Staates dahingehend, daß ein bestimmter Tatbestand, eine bestimmte Rechtslage oder ein bestimmter Anspruch als bestehend oder rechtmäßig anerkannt werden. Die mit ihnen nach Völkerrecht verbundenen rechtlichen Konsequenzen sind damit ebenfalls anerkannt.
2. Welche Funktion der Anerkennung im Völkerrecht zukommt, hängt von ihrem Gegenstand und dem für ihn maßgeblichen Völkerrecht ab; sie kann, konstitutiv, seine völkerrechtliche Opposabilität begründen, sie kann ihn, deklaratorisch, bestätigen oder sie kann Zweifel in Bezug auf seine Existenz bindend ausräumen. Anerkennung und Nichtanerkennung können hochpolitischen Charakter haben.
3. Zur Funktionsbestimmung der Anerkennung für das Völkerrecht der Staatsangehörigkeit sind das Verhältnis von völkerrechtlich relevanter und landesrechtlicher Staatsangehörigkeit und die Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit — Bereitschaftsstatus oder Rechtsverhältnis? — zu klären.

I. Zur Staatsangehörigkeit im staatlichen Recht

1. Landesrechtlich ist Staatsangehörigkeit Anknüpfungsbegriff zahlreicher Rechte und Pflichten. Sie ist aber nicht begriffsnotwendig mit Rechtsfolgen zwischen Staat und Staatsangehörigem verbunden.
2. Das Landesrecht enthält mehrere Staatsangehörigkeitsbegriffe: Staatsangehörigkeit nur für die Zwecke bestimmter Gesetze — funktionelle Staatsangehörigkeit; und Staatsangehörigkeit ohne solch funktionelle Begrenzung — die allgemeine Staatsangehörigkeit. Sie kann sich aus mehreren gleichwertigen Normensystemen ergeben.
3. Auch fremde Staatsangehörigkeiten werden als nur funktionelle in staatlichen Rechten verwandt. Daraus können sich tiefgreifende Abweichungen von der sonst auch im Forumstaat an sich üblichen Anknüpfung an die allgemeine Staatsangehörigkeit fremder Staaten ergeben. Ebenso vom Völkerrecht der Staatsangehörigkeit. Völkerrechtliche Bedenken bestehen dagegen nur, wenn das Anknüpfungsergebnis selbst zu völkerrechtlichen Zweifeln Anlaß gibt. Ansonsten können verfassungsrechtliche Grenzen berührt sein.

4. Die allgemeine Staatsangehörigkeit ist nicht von der Existenz einer besonderen Staatsangehörigkeitsgesetzgebung des betreffenden Staates abhängig. Durch Rechtsüberleitung kann altes Recht des Vorgängerstaates maßgeblich sein. Ebenso Gewohnheitsrecht. Staatsangehörigkeit besteht mit dem Staat.
5. Sie ist der Status besonderer Zugehörigkeit zum Staatsvolk des betreffenden Staates. Sie ist ein Bereitschaftsstatus.

II. Zur Staatsangehörigkeit im Völkerrecht

1. Völkerrechtlich kann Staatsangehörigkeit nicht unter Rückgriff auf landesrechtliche Pflichten des Individuums gegenüber dem Staat definiert werden. Das würde ihrer Bedeutung als allgemeinem völkerrechtlichen Anknüpfungsbegriff widersprechen. Ihre Natur ist in erster Linie im Blick auf die ihr in der Staatenpraxis zugewiesene Rolle zu erschließen. Sie ist so vielfältig und variantenreich wie die Erscheinungsformen völkerrechtlicher Staatlichkeit.
2. Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts ist mit Notwendigkeit an die Völkerrechtssubjektivität staatlicher Wirkungseinheiten gebunden. Sie ist das einzige Kriterium für die internationale Abgrenzung eines der wesentlichen Elemente völkerrechtlicher Staatlichkeit: des Staatsvolkes. Sie besteht ohne weiteres mit der völkerrechtlichen Entstehung eines Staates, und sie vergeht mit ihm. Auch abhängige/nicht souveräne staatliche Völkerrechtssubjekte haben nach der Staatenpraxis Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Sinne. Sie kommt insbesondere für die Gliedstaaten eines Bundesstaates, Dominien, Kolonien mit voller Selbstregierung und internationale Protektorate, ferner für sonstige völkerrechtlich verselbständigte Staatsteile in Betracht. Völkerrechtlich relevante Staatsangehörigkeit unterscheidet sich von der landesrechtlichen dadurch, daß letztere bereits bloß mit der landesrechtlichen Staatsqualität der betreffenden Gebietskörperschaft verbunden ist.
3. Die Staatsangehörigkeit im Sinne des Völkerrechts hat einen gegenüber der landesrechtlichen selbständigen Begriffsgehalt. Völkerrechtlich kann durch Bezugnahme auf die landesrechtliche Staatsangehörigkeit aber weitgehende praktische Übereinstimmung hergestellt sein.
4. Die Vielfalt der Verwendungen der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht zwingt zu der Annahme, daß sie auch hier nicht als notwendig mit bestimmten Rechtsfolgen verbunden zu denken ist. Auch völkerrechtlich besteht Staatsangehörigkeit unabhängig davon, ob im Einzelfalle die verbreitet als essentiell angesehenen Rechtsfolgen des Schutzrechts, der Personalhoheit oder einer völkerrechtlichen Aufnahmepflicht des Hei-

matstaates gegeben sind. Ob und welche Rechtsfolgen mit einer konkreten Staatsangehörigkeit verknüpft sind, ist nach dem Status des betreffenden Staates unter Berücksichtigung völkerrechtlich konkurrierender Rechtspositionen anderer Staaten zu beantworten.

Auch völkerrechtlich ist die Staatsangehörigkeit ein Bereitschaftsstatus, der rechtliche Zustand der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staatsvolk. Insofern besteht Übereinstimmung mit der landesrechtlichen Staatsangehörigkeit.

III. Landesrechtliche Staatsangehörigkeitsverleihung und Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts

Völkerrechtlich ergibt sich die Staatsangehörigkeit des Menschen durch nicht-rezipierende Verweisung auf das landesrechtliche Staatsangehörigkeitsrecht — im Rahmen gewisser Verweisungsgrenzen, von „Schranken völkerrechtlich zulässiger Staatsangehörigkeitsverleihung“. In diesen Grenzen verliehene Staatsangehörigkeit ist unmittelbar völkerrechtlich opposabel.

Zwischen dem Völkerrecht der Staatsangehörigkeit und landesrechtlicher Staatsangehörigkeitsverleihung besteht nicht das Verhältnis völkerrechtlicher Ermächtigung. „Völkerrechtlich fehlerhaft“ verliehene Staatsangehörigkeit ist nicht landesrechtlich „ultra vires“. Nur wird auf sie völkerrechtlich nicht verwiesen. Die landesrechtliche Staatsangehörigkeitsregelung gehört zum *Domaine réservé*.

IV. Anerkennung der Staatsangehörigkeit

1. Wenn wirklich Staatsangehörigkeit gemeint ist, können Anerkennungen nur das Bestehen des Bereitschaftsstatus selbst betreffen. Alles andere läuft auf *falsa demonstratio* hinaus.
2. Die Anerkennung der Staatsangehörigkeit als völkerrechtliches Rechtsinstitut eines bestimmten Staates ist unüblich. Die betreffende Staatsangehörigkeit ist bereits mit der völkerrechtlichen Existenz des Staates für andere Völkerrechtssubjekte gegeben. Würde gleichwohl Anerkennung ausgesprochen, wäre sie rein deklaratorisch. Anerkennungsforderungen zielen hier deshalb grundsätzlich nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf (indirekte) Anerkennung des Staates selbst oder eine qualitative Veränderung seines Status’.

Nichtanerkannten *de facto*-Regimen ist keine völkerrechtliche Staatsangehörigkeit zuzugestehen. Ihre Anerkennung wäre als indirekte staatliche Anerkennung zu deuten.

3. Anerkennung einer Staatsangehörigkeitsgesetzgebung oder einer Einbürgerung ist ebenfalls unüblich. In Fällen völkerrechtlicher „Fehlerhaftigkeit“ oder bei völkerrechtlichen Zweifeln kann sie „heilende“ oder feststellende Wirkung haben.
4. In Sonderfällen kann die „Anerkennung“ einer Staatsangehörigkeit sich auf üblicherweise mit völkerrechtlich relevanter Staatsangehörigkeit verbundene Rechtsfolgen auswirken. Allgemeine Aussagen sind aber unmöglich. Hier hängt alles von der konkreten Rechtslage ab.

V. Zur effektiven Staatsangehörigkeit

Das Effektivitätsprinzip ist für die Entstehung von Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts wegen der Notwendigkeit effektiver Staatsgewalt für die Staatenentstehung mittelbar von Bedeutung. Im übrigen spielt das Effektivitätsprinzip für den völkerrechtlichen Bestand einer Staatsangehörigkeit keine Rolle.

Für die völkerrechtliche Opposabilität landesrechtlicher Staatsangehörigkeitsverleihung ist — nur für den Verleihungszeitpunkt! — zwar ein echtes Band (*genuine link*) zwischen Mensch und verleihendem Staat zu fordern. Es kann aber nicht allgemein so verstanden werden, daß die Verknüpfung zum Staatsvolk des Verleihungsstaates jede andere Verknüpfung überwiegen müßte. Eine derartige Verallgemeinerung der „Nottebohm-Kriterien“ über die Einbürgerungssituation hinaus würde u. a. mit etablierten Kriterien völkerrechtlich opposablen Geburtserwerbs brechen.